

GEBÜHRENDUNG

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn

in der Fassung des VI. Nachtrages vom 28.11.2019

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in der Sitzung am 12.02.1987 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn beschlossen.

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Straßenreinigung werden für die im Straßenverzeichnis (Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (3) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlänge ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseite des Hinterliegergrundstückes, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde.
- (4) Eine vorübergehende Minderreinigung für den Zeitraum bis zu 2 Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Des Weiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, sonstiger Hindernisse oder Frostgefahr nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich für eine einmalige Reinigung pro Woche je lfd.M. Straßenfrontlänge € 2,82.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten öffentlichen Straßen sind die nach § 3 Verpflichteten der Straßenreinigungssatzung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührenordnung zur Satzung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeiträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden vierteljährlich zu den üblichen Steuerterminen fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind gestattet.
- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung in der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn vom 1. Januar 1972 in der Fassung des IV. Nachtrages der Satzung außer Kraft.

Eschborn, den 18.02.1987

DER MAGISTRAT

gez.: Tomala
Bürgermeister

- | | | | |
|-----------------|------|----------|------------|
| * Inkrafttreten | I. | Nachtrag | 22.10.1989 |
| * Inkrafttreten | II. | Nachtrag | 01.01.1991 |
| * Inkrafttreten | III. | Nachtrag | 01.01.1994 |
| * Inkrafttreten | IV. | Nachtrag | 01.04.1996 |
| * Inkrafttreten | V. | Nachtrag | 01.01.2001 |
| * Inkrafttreten | VI. | Nachtrag | 01.01.2020 |